

**Bekanntmachung Nr. 56 des Amtes  
Hohenlockstedt**

**Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Winseldorf für das Gebiet "südlich des Jägerweges, westlich der Hauptstraße, nördlich der Kreisstraße K 45"**

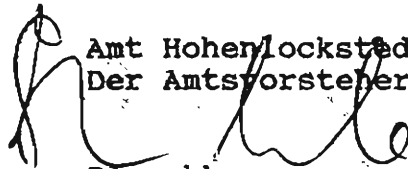
Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 11. Juli 1990 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Winseldorf für das Gebiet "südlich des Jägerweges, westlich der Hauptstraße, nördlich der Kreisstraße K 45", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 25. September 1990, Az.: 614-6120-03-III.6-174, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 03.10.1993 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Hohenlockstedt, Kieler Str. 49, 25551 Hohenlockstedt, Zimmer 20, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 (1) BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hohenlockstedt, 17.09.1993

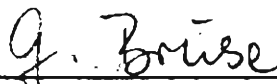
Amt Hohenlockstedt  
Der Amtsvorsteher  
  
Blaschke

Ausgehängt am 17.09.1993

Abgenommen am 03.10.93

Abzunehmen am 02.10.1993



  
Unterschrift



  
Unterschrift